

Schweizerischer Militär-Sanitäts-Verband Militär-Sanitäts-Verein Winterthur



Statuten

Einleitung

Die in den Statuten gewählte männliche Form der Schreibweise (z.B. Funktionär) schliesst auch die weibliche Form mit ein. Im Sinne einer redaktionellen Vereinfachung wird jeweils nur die Abkürzung „MSVW“ für Militär-Sanitäts-Verein Winterthur verwendet.

Spezielles

Das Sanitätsdienstreglement ist integrierter Bestandteil der Statuten.

1. Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen "Militärsanitäts-Verein Winterthur (MSVW)", gegründet am 24. November 1901, besteht mit Sitz am Wohnort des Präsidenten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2) Der MSVW ist ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein. Er ist eine gemeinnützige Organisation und strebt nicht nach Gewinn.
- 3) Der MSVW ist Mitglied des Schweizerischen Militärsanitäts-Verbandes (SMSV) und anerkennt dessen Leitbild, Statuten und Reglemente.
- 4) Der MSVW kann weiteren Samaritervereinigungen und/oder Rettungsorganisationen beitreten, wenn es dem Zweck des MSVW dient. Solche Anschlüsse sind durch besondere Vereinbarungen zu regeln und durch die Generalversammlung zu beschliessen.

2. Zweck und Aufgaben

Der MSVW erfüllt im Rahmen seiner Zweckbestimmung die folgenden Aufgaben:

- a) Erfüllung seiner Aufgaben als Mitglied des SMSV im Sinne der Zentralstatuten.
- b) Aus- und Weiterbilden der Mitglieder durch Übungen, Vorträge und Kurse, unter Einhaltung der Konzepte und Richtlinien der Technischen Kommission des Schweizerischen Militär-Sanitäts-Verbandes (TK SMSV), des Schweizerischen Roten Kreuzes, des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD), sowie anerkannter Fachgremien.
- c) Förderung, Unterstützung und Betreuung der Mitglieder und die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder innerhalb des SMSV und gegenüber dem SMSV.
- d) Schulung und Unterstützung des technischen Kaders auf allen Stufen
- e) Organisation und Koordination von Kursen und der dazugehörenden Werbung nach Weisung der TK SMSV, des Schweizerischen Roten Kreuzes, des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD), sowie anerkannter Fachgremien.

- f) Förderung der Jugendarbeit
- g) Pflege und Förderung des Teamgeistes, der Kameradschaft und der Freundschaft
- h) Austausch von Erfahrungen und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
- i) Unterstützung der Bestrebungen des Schweizerischen Militär-Sanitäts-Verbandes (SMSV) des Schweizerischen Roten Kreuzes, des Zivilschutzes und des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD)
- j) Gemeinsame Durchführung, Organisation, Koordination grösserer Aufgaben im Dienste des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD) und der Öffentlichkeit
- k) Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit und Werbemassnahmen.
- l) Sichern der Finanzierung seiner Aufgaben

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitgliederkategorien

Der MSVW setzt sich zusammen aus

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Freimitgliedern
- e) Eidgenössische Veteranen
- f) Gönnern

3.2 Voraussetzungen zur Mitgliedschaft, Aufnahme

3.2.1 Aktivmitglieder

- 1) Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden:
 - a) natürliche Personen, die sich für das Sanitätswesen interessieren und sich durch aktive Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen
 - b) Jugendliche ab 14 Jahren
- 2) Aktivmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Schweizerischen Militär-Sanitäts-Verbandes (SMSV), wodurch zusätzlich die Bestimmungen gemäss SMSV-Reglement gelten.

3.2.2 Passivmitglieder

- 1) Als Passivmitglieder können alle dem Verein und seinen Zielen nahe stehenden Personen aufgenommen werden und den Verein fachlich und finanziell unterstützen wollen.
- 2) Passivmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Schweizerischen Militär-Sanitäts-Verbandes (SMSV), wodurch zusätzlich die Bestimmungen gemäss SMSV-Reglement gelten.

3.2.3 Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern

- 1) Der Eintritt von Aktivmitgliedern kann jederzeit auf schriftliches Gesuch hin erfolgen. Die Ernennung kann nach Absolvierung von sechs (6) Pflichtübungen erfolgen. Die Aufnahme ist, auf Antrag des Vorstandes, von der Generalversammlung (GV) zu genehmigen.
- 2) Aktivmitglieder, welche weniger als sechs (6) fachtechnische Übungen pro Vereinsjahr besuchen, können zu den Passiven versetzt werden. Über die Versetzung zum Passivmitglied entscheidet der Vorstand.

- 3) Der Eintritt von Passivmitgliedern kann jederzeit auf schriftliches Gesuch hin erfolgen. Die Aufnahme ist vom Vorstand zu genehmigen.
- 4) Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder haben zu Vereinsgeschäften, unbeschränktes Stimm- und Wahlrecht. Es kann nur eine Stimme abgegeben werden. Stellvertretung ist nicht gestattet.
- 5) Mit der Beitrittserklärung anerkennt jedes Neumitglied die damit verbundenen Rechte und Pflichten.
- 6) Jedes Neumitglied ist schriftlich zu begrüssen. Es sind ihm Statuten, Sanitätsdienstreglement, Jahresprogramm und eine Liste der Vorstands- und TK Mitglieder zustellen.

3.2.4 Ehrenmitglieder

- 1) Zu Ehrenmitgliedern können jene Vereinsmitglieder ernannt werden, die sich um den MSVW im Besonderen oder sich im Sinne des Sanitäts- oder Rotkreuzgedankes im Allgemeinen hervorragend verdient gemacht haben.
- 2) Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von der ordentlichen Beitragspflicht befreit.
- 3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann ausschliesslich auf Antrag des Vorstandes an die ordentliche Generalversammlung erfolgen.

3.2.5 Freimitglieder

- 1) Zu Freimitgliedern können jene Vereinsmitglieder und übrige Personen ernannt werden, die sich um den MSVW verdient gemacht haben.
- 2) Anspruch auf die Freimitgliedschaft hat wer 20 Jahre ununterbrochen Aktivmitglied des MSVW war.
- 3) Freimitglieder geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von der ordentlichen Beitragspflicht befreit.
- 4) Die Ernennung von Freimitgliedern nach Absatz 1 kann ausschliesslich auf Antrag des Vorstandes an die ordentliche Generalversammlung erfolgen.

3.2.6 Eidgenössische Veteranen

- 1) Aktivmitglieder können nach 25-jähriger Tätigkeit im SMSV auf Antrag der Sektion zu Eidg. Veteranen vorgeschlagen werden. Die Ernennung erfolgt durch die Delegiertenversammlung der Schweizerischen Militär-Sanitäts-Verbandes (SMSV).

3.2.7 Gönner

- 1) Als Gönner können alle dem Verein und seinen Zielen nahe stehenden natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die den Verein finanziell begünstigen wollen. Die Aufnahme ist vom Vorstand zu genehmigen.
- 2) Gönner sind an Versammlungen nicht stimmberechtigt.

3.3 Rechte und Pflichten

- 1) Das Vereinsmitglied anerkennt ohne besonderen Hinweis diese Statuten, sowie die Verpflichtungen, die sich für die Mitglieder aus der Zugehörigkeit zum Schweizerischen Militär-Sanitäts-Verband ergeben.
- 2) Im Besonderen verpflichtet es sich das Ansehen und die Interessen des MSVW zu wahren, allen Beschlüssen der Vereinsorgane sowie der Dachverbände nachzuleben und seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem MSVW zu erfüllen.
- 3) Das Vereinsmitglied ist berechtigt, an den Vereinsveranstaltungen des MSVW teilzunehmen. An Versammlungen ist es berechtigt, mit beratender und beschliessender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- 4) Das Vereinsmitglied ist berechtigt, zuhanden des Vorstandes und den Kommissionen schriftlich begründete Anträge und Anregungen zu unterbreiten.
- 5) Anträge, die der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen, müssen mindestens 20 Tage vor dieser dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

3.4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber dem MSVW. Verbindlichkeiten gegenüber dem MSVW bleiben bis zu ihrer Tilgung bestehen.

3.4.1 Austritt

- 1) Der Austritt erfolgt auf schriftliche Mitteilung hin. Wird das Austrittsgesuch nach Ende des Geschäftsjahres eingereicht, ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.

3.4.2 Ausschluss

- 1) Ein Vereinsmitglied wird vom MSVW ausgeschlossen, wenn es den Vereinsstatuten Reglementen, Vereinsbeschlüssen oder Anordnungen der Vereinsfunktionäre absichtlich oder grobfahrlässig zuwiderhandelt, den Verein in irgendeiner Weise schädigt, nach zweimaliger Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
- 2) Ausschlüsse erfolgen auf Antrag der Vereinsleitung durch die ordentliche Generalversammlung.

4. Organisation

- 1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Generalversammlung
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Vorstand
 - d) die Technische Kommission
 - e) die Revisionsstelle

4.1 Generalversammlung

4.1.1 Zusammensetzung

- 1) Stimmberechtigte Vereinsmitglieder sind Aktiv- und Passivmitglieder, sowie Frei- und Ehrenmitglieder.
- 2) Ohne Stimmrecht sind Gönner des MSVW teilnahmeberechtigt.

4.1.2 Einberufung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im Ersten Quartal des Jahres statt.
- 2) Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung mit Traktandenliste, Protokoll der letzten GV, den Jahresberichten des Präsidenten und der Technischen Kommission ist mindestens 4 Wochen vor deren Stattfinden den Mitgliedern zuzustellen.
- 3) Die ordentliche Generalversammlung wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet.
- 4) Ausserordentliche Generalversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die Begehren sind schriftlich begründet an die Vereinsleitung zu richten.
- 5) Eine ausserordentliche Generalversammlung muss spätestens innert drei Monaten nach Eingang eines entsprechenden Begehrens stattfinden.
- 6) Die ausserordentliche Generalversammlung wird in der Regel vom Präsidenten oder Vizepräsidenten, in aussergewöhnlichen Situationen von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

4.1.3 Aufgaben und Kompetenzen

- 1) Die Generalversammlung ist oberstes Organ des MSVW. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
 - c) Genehmigung des Jahresberichts der Technischen Kommission (TK)
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung
 - e) Entlastung der Vereinsleitung
 - f) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) Wahl der Vereinsleitung, der Technischen Kommission und der Revisoren
 - h) Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung
 - i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - j) Änderungen und Ergänzungen der Organe und Statuten
 - k) Aufnahme von Aktivmitgliedern und Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
 - l) Ernennung von Delegierten
 - m) Ausschluss von Mitgliedern

4.1.4 Beschlussfähigkeit

1) Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

4.1.5 Beschlussfassung

- 1) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse offen.
- 2) Auf Begehren von 1/5 der anwesenden, stimmberechtigten Personen kann eine geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen werden.
- 3) Beschlüsse werden mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4) Statutenänderungen werden mit 2/3-Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst.

4.2. Mitgliederversammlung

4.2.1 Zusammensetzung

- 1) Stimmberechtigte Vereinsmitglieder sind Aktiv- und Passivmitglieder, sowie Frei- und Ehrenmitglieder.
- 2) Ohne Stimmrecht sind Gönner des MSVW teilnahmeberechtigt.

4.2.2 Einberufung

- 1) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand je nach Bedarf einberufen, oder wenn ein Fünftel (1/5) der Mitglieder es beantragt.
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Erledigung derjenigen Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind und diejenigen, die der Vorstand nicht in eigener Kompetenz beschliessen kann oder will.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit der Traktandenliste, ist mindestens 4 Wochen vor deren Stattfinden den Mitgliedern zuzustellen.
- 4) Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.
- 5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

4.2.3 Beschlussfähigkeit

1) Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

4.2.3 Beschlussfassung

- 1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse offen.
- 2) Auf Begehren von 1/5 der anwesenden, stimmberechtigten Personen kann eine geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen werden.
- 3) Beschlüsse werden mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

4.3. Vereinsleitung / Vorstand

4.3.1 Zusammensetzung

- 1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf (5) von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern zusammen:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Kassier
 - c) dem Aktuar/Sekretär
 - d) einem Vertreter der Technischen Kommission
 - e) dem Chef Sanitätsdienst
- 2) Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung den Vorstand erweitern.
- 3) Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert er sich selbst.
- 4) Mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Vorstandes, auf deren Einladung teilnehmen:
 - a) Ressortleiter, die vom Vorstand zur Unterstützung und/oder Wahrnehmung von speziellen Aufgaben (Jubiläum, Grosse Veranstaltungen etc.) bestimmt wurden
 - b) weitere Vereinsmitglieder

4.3.2 Wahl, Amtsdauer

- 1) Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt.
- 2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Ihre Mitglieder sind wieder wählbar. Ersatzwahlen sind in Zwischenjahren zulässig.

4.3.3 Einberufung

- 1) Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten einberufen. Der Einberufende hat den Vorsitz.
- 2) Auf Begehren von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss die Einberufung des Vorstandes innert Monatsfrist erfolgen.
- 3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

4.3.4 Aufgaben und Kompetenzen

- 1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des MSVW. Sie bereitet Beschlüsse zu Handen der Generalversammlung vor und sorgt für deren Vollzug. Sie vertritt den MSVW nach aussen.

- 2) In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 3) Der Vorstand führt den Verein gemäss einem von der Generalversammlung genehmigten Pflichtenheft. Er ist dafür verantwortlich, dass die in den Statuten aufgeführten Aufgaben erfüllt werden.

Namentlich nimmt der Vorstand folgende Aufgaben wahr:

- a) Operative Leitung des MSVW
 - b) Organisation der Generalversammlung
 - c) Vorbereitung von Vorlagen zu Händen der Generalversammlung
 - d) Erstellung des Gesamtbudgets
 - e) Erstellung der Jahresrechnung
 - f) Festlegung der Organisation des MSVW, der Arbeitsbereiche und der Zeichnungsberechtigung
 - g) Ernennung und Einsatz von Kommissions- resp. Ressortchefs
 - h) Festlegung der mittel- und langfristigen Strategien
 - i) Pflege der Beziehungen zu Mitgliedsektionen des SMSV, zu anderen Samaritervereinigungen und/oder Rettungsorganisationen in Winterthur und Umgebung
 - k) Vertretung des MSVW nach aussen
 - l) Erlass von Reglementen
 - m) Entscheid über die Durchführung von Sanitätsdiensten durch den MSVW
 - n) Entscheid über die Durchführung von gesellschaftlichen Anlässen durch den MSVW
- 4) Für nicht budgetierte Ausgabenposten besitzt der Vorstand eine Kreditlimite von Fr. 400.00 je Geschäftsjahr.

4.3.5 Beschlussfähigkeit

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 2) Davon muss mindestens der Präsident oder Vizepräsident anwesend sein.

4.3.6 Beschlussfassung

- 1) Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse offen.

4.4. Technische Kommission (TK)

4.4.1 Zusammensetzung

- 1) Die Technische Kommission (TK) setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) den Technischen Leitern (TL)
 - b) den Ausbildnern SMSV
 - c) einem Mitglied des Vorstandes

- 2) Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung die Technische Kommission erweitern.
- 3) Die TK, wird von einem durch die Generalversammlung gewählten Vorsitzenden, geleitet.
- 4) Mit beratender Stimme können an den Sitzungen der TK auf deren Einladung teilnehmen
 - a) Ressortleiter, die vom Vorstand zur Unterstützung und/oder Wahrnehmung von speziellen Aufgaben (Jubiläum, Grosse Veranstaltungen etc.) bestimmt wurden
 - b) weitere Vereinsmitglieder

4.4.2 Wahl, Amtsdauer

- 1) Die TK wird durch die Generalversammlung gewählt.
- 2) Die Amtsdauer der TK beträgt zwei Jahre. Ihre Mitglieder sind wieder wählbar. Ersatzwahlen sind in Zwischenjahren zulässig.
- 3) TK Mitglieder können auch gleichzeitig Vorstandsmitglied sein

4.4.3 Einberufung

- 1) Die TK wird vom Vorsitzenden der TK, einberufen. Der Einberufende hat den Vorsitz.
- 2) Auf Begehren von mindestens einem Drittel der TK Mitglieder muss die Einberufung der Technischen Kommission innert Monatsfrist erfolgen.
- 3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

4.4.4 Aufgaben und Kompetenzen

- 1) Die TK erledigt ihre Aufgaben gemäss einem von der Generalversammlung genehmigten Pflichtenheft.

Namentlich nimmt die TK folgende Aufgaben wahr:

- a) ist verantwortlich dass die Aufgaben der TK gemäss TK Reglement erfüllt werden
- b) organisiert, koordiniert und führt Übungen, Vorträge und Kurse durch
- c) ist für die Aus – und Weiterbildung der Mitglieder verantwortlich
- d) organisiert und koordiniert Wettkämpfe
- e) ist die Ansprechstelle nach innen und aussen für die Aufgaben des technischen Bereiches, für das Kurswesen und Wettkämpfe.
- f) zieht bei Bedarf medizinische Berater und/oder anerkannte Fachgremien bei
- g) trägt die Verantwortung für eine kontinuierliche Aus- und Weiterbildung des technischen Kaders (Technische Leiter, Ausbildner SMSV)
- h) erstellt das Tätigkeitsprogramm des MSVW
- i) erstellt einen Jahresbericht zu Hd. der Generalversammlung
- k) erledigt die anfallenden administrativen Arbeiten selbst

4.4.5 Beschlussfähigkeit

- 1) Die TK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 2) Davon muss mindestens der Vorsitzende der Technischen Kommission anwesend sein.

4.4.6 Beschlussfassung

- 1) Die Beschlüsse der TK erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 2) Die TK fasst ihre Beschlüsse offen.

4.5. Temporäre Kommissionen und Ressorts

- 1) Der Vorstand kann temporäre Kommissionen und Ressorts für die Behandlung von Spezialaufgaben einsetzen, wobei auch externe Fachkräfte beigezogen werden können. Dazu gehören namentlich die Entlastung im administrativen und fachlichen Bereich sowie die Organisation und Durchführung von Jubiläen, Grossanlässen etc. (Turnfeste, Open Air etc.)
- 2) Der Vorstand entscheidet über Art und Anzahl der Kommissionen resp. Ressorts.
- 3) Jede Kommission resp. jedes Ressort ist einem Mitglied des Vorstandes unterstellt.

4.5.1 Wahl, Amtsdauer

- 1) Der Vorstand wählt die Ressort- resp. Kommissionsleiter.
- 2) Der Vorstand bestätigt die Ressortleiter alle 12 Monate. Die Amtsdauer ist nicht beschränkt.
- 3) Der Vorstand entscheidet über die Auflösung von Kommissionen und Ressorts.

4.5.2 Aufgaben und Kompetenzen

- 1) Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommission- resp. Ressortleiter werden durch den Vorstand in Pflichtenheften festgehalten.

4.6 Revisionsstelle

- 1) Die Revisionsstelle setzt sich aus drei Rechnungsrevisoren zusammen.

4.6.1 Wahl, Amtsdauer

- 1) Die Rechnungsrevisoren werden durch die Generalversammlung gewählt.
- 2) Rechnungsrevisoren dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes und/oder der Technischen Kommission sein.
- 3) Die Amtszeit der Revisoren ist unbeschränkt.
- 4) Rechnungsrevisoren sind wieder wählbar.
- 5) Auf Beschluss der Generalversammlung, kann anstelle der Rechnungsrevisoren eine vereinsunabhängige Kontrollinstanz eingesetzt werden.

4.6.2 Aufgaben und Kompetenzen

- 1) Mindestens zwei (2) der Revisoren prüfen vor der Generalversammlung die Rechnungsführung des Kassiers des vergangenen Vereinsjahres. Sie erstellen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag auf Genehmigung und Déchargeerteilung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

- 2) Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, im Laufe des Geschäftsjahres eine Zwischenrevision vorzunehmen.

5. Finanzielles

5.1 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

5.2 Finanzielle Mittel

5.2.1 Herkunft

- 1) Die Einnahmen des MSVW setzen sich zusammen aus:
- a) den Mitglieder- und Gönnerbeiträgen,
 - b) Kursgeldern
 - c) Einnahmen aus Sanitätsdiensten
 - d) weiteren Einnahmen wie Spenden, Zuwendungen etc.

5.2.2 Verwendung

- 1) Der Vorstand regelt die Verwendung der finanziellen Mittel.
- 2) Die Teilnahme von Kurse und Weiterbildungen der Aktivmitgliedern, die der Verfolgung des Vereinszweckes dienen, werden vom MSVW im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten, unterstützt.

5.2.3 Mitgliederbeiträge

- 1) Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt und in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres erhoben. Bei Eintritt nach dem 01. Oktober ist für das laufende Geschäftsjahr kein Beitrag zu zahlen.
- 2) Ehren- und Freimitglieder haben keine Beiträge zu bezahlen.

5.3 Haftung

- 1) Der MSVW haftet einzig und allein mit seinem Vermögen für seine finanziellen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten und die Mitglieder mit einem maximalen Beitrag von CH 30.00.

6. Versicherungen

6.1 Haftpflichtversicherung

- 1) Die Mitglieder sind gegen Unfall und Haftpflichtansprüche gemäss Reglement des SMSV und des Stabes Gruppe für Ausbildung (GA) versichert, vorausgesetzt die Veranstaltung wurde fristgerecht angemeldet.

6.2 Feuer- und Elementarversicherung

- 1) Für das Vereinsinventar ist eine kombinierte Feuer-, Elementar-, Wasser-, Diebstahlversicherung abzuschliessen.

7. Auflösung

7.1 Entscheid zur Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- 2) Der Entscheid zur Auflösung kann nur mit 4/5-Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst werden.

7.2 Vermögensverwendung bei Auflösung

- 1) Löst sich der MSVW auf, gehen Inventar und das allfällige, nach Löschung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen, zu treuen Händen an den SMSV über.
- 2) Erfolgt innert zehn (10) Jahren eine Neugründung, so hat der neue Verein Anrecht auf das verwahrte Inventar und Vermögen.

8. Schlussbestimmungen

- 1) Die vorliegenden Statuten wurden am 08. Mai 2006 von der ausserordentlichen Generalversammlung des MSVW genehmigt.
- 2) Sie ersetzen diejenigen vom 01. Januar 1991 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Winterthur,

Militär-Sanitäts-Verein Winterthur

Der Präsident: Markus Egli

Die Aktuarin: Susanne Vogt